Gegenstand: Flächenwidmungsplanänderung, Verfahrensfall: 4.09

Kundmachung zur schriftlichen Anhörung

Gemäß § 39 Abs. 1 des Stmk. Raumordnungsgesetzes 2010, LGBI. 49/2010, i.d.F. LGBI. 84/2022, wird um Durchführung eines Flächenwidmungsplanänderungsverfahrens angesucht.

Die Nutzung der GST-NR: 674/3 (alt 674/1 tw), KG 68029 Strallegg, wird geändert

von

Freiland (LF)

in

Bauland der Kategorie "Allgemeines Wohngebiet" (WA)

mit einer Bebauungsdichte (BBD) von 0,2 - 0,8

Der Flächenwidmungsplan der Gemeinde Strallegg, Periode 4.0, wird durch diese Verordnung ergänzt bzw. für diesen Bereich ersetzt.

Daher sind die betroffenen Grundeigentümer zu informieren (§ 39 Abs. 1 STROG 2010, LGBl. 49/2010, i.d.F. LGBl. 84/2022).

Der Beilage können Sie die beabsichtigte Flächenwidmungsplanänderung entnehmen. Nähere Informationen und Auskünfte können Sie im Gemeindeamt Strallegg, durch die Bürgermeisterin, Frau Anita Feiner erhalten.

Sie werden ersucht, das beiliegende Formular

bis spätestens am 06.07.2023 (schriftlicher Anhörungszeitraum: von 22.06.2023 bis 06.07.2023) im Gemeindeamt abzugeben.

Sollten Sie <u>einen Einwand</u> haben, muss eine <u>ausführliche Begründung</u> angeführt werden.

Hinweis:

Langt kein Formular in der Gemeinde Strallegg ein, wird der Flächenwidmungsplan-Änderung Ihrerseits ohne Einwand zugestimmt.

Dieses Anhörungsverfahren ist nicht nur It. Raumordnungsgesetz zwingend vorgeschrieben, es dient auch einer demokratischen Entscheidungsfindung über die künftige bauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Gemeinde Strallegg.

Nehmen Sie daher bitte die Möglichkeit einer fristgerechten Rückäußerung wahr!

Für den Gemeinderat die Bürgermeisterin Anita Feiner:

Beilagen:

Antwortformular

Flächenwidmungsplan-Ausschnitte IST/SOLL

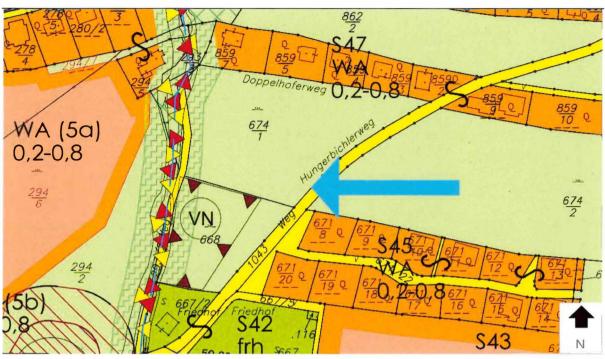
HEIGL CONSTULTING ZT GMBH Raumplanung - Architektur - Umwe't - Management A-8010 Graz, Hugo-Wolf-Gasse 7, Tel: 0043 316 321481, e-mail: office@heigl-consulting.at, www.heigl-consulting.at Steiermärkische Bank und Sparkasse AG, Zweigstelle Graz, IBAN: AT88 2081 5000 4295 3547, BIC: STSPAT2G

Firmenbuch-Nr. 185 381w, Gerichtsstand Graz, ATU 48057604 Geschäftsführerin: Arch. DI Theresia Heigl-Tötsch, gerichtlich zertifizierte SV

Absender:				
NAME:				
ADRESSE:				
TEL. NR.:				
GSTK. NR.:				
KG:				
An den Gemein der Gemeinde Strallegg 100 8192 Strallegg		1		
	peabsichtigten Änderur EINVERSTANDEN	ng		*
	NICHT EINVERSTANI	DEN		
(Zutreffendes b	tte ankreuzen)			
und begründe ((nur erforderlich den sind!)		ıbsichtigten Flächenw	idmungsplanänderung	nicht einverstan-
			all	
(DATUM)			(UNTERSCHRIFT)	9

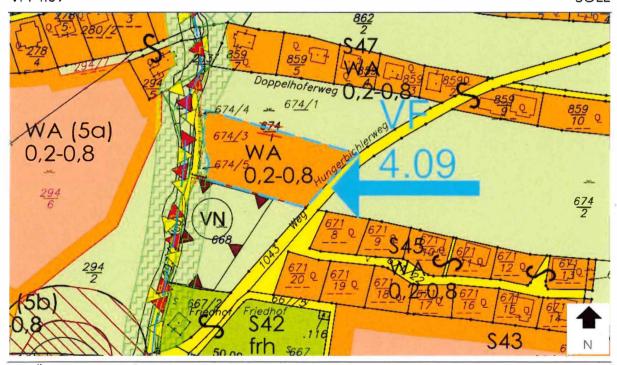
AUSSCHNITT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,

Periode 4.0



AUSSCHNITT DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES,

VF: 4.09



ERLÄUTERUNGEN

Der detaillierterer Änderungsinhalt liegt bis zum 06.07.2023 im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Hievon werden verständigt:

1. (Der Antragsteller¹):

6.

- 2. (Der Grundeigentümer, sofern nicht mit Antragsteller identisch¹):
- 3. (Anrainer/Nachbarn¹): im 30m Bereich
- 4. (Der bzw. die Sachverständige/n): Heigl Consulting ZT GmbH, Hugo-Wolf-Gasse 7, 8010 Graz
- 5. Amt der Stmk. Landesregierung, Abteilung 13 Umwelt und Raumordnung, Stempfergasse 7, 8010 Graz

Baubezirksleitung Oststeiermark, Rochusplatz 2, 8230 Hartberg



angeschlagen	am: 22.06.2023
abgenommen	am:

- 1) Die Kundmachung ist jeweils gegen datierte Empfangsbestätigung (Zustellnachweis) zuzustellen.
- Der Inhalt dieser Kundmachung ist ortsüblich zu verlautbaren, als auch jedem der Beteiligten ein Kundmachungsexemplar persönlich, nach weislich und rechtzeitig (also ca. 8 bis 14 Tage vorher) zuzustellen (vgl. § 41 AVG. 1991 i.d.g.F.). Des Weiteren ist eine Kundmachung an der Amtstafel anzuschlagen und erst am Tage der Verhandlung wieder abzunehmen! Diese Kundmachung ist mit einem Vermerk über den Tag des Anschlages und der Abnahme zu versehen und dem bezughabenden Akte anzuschließen, die zur Einsicht in der Gemeindekanzlei aufgelegenen und für den Gemeindeakt bestimmten Pläne und Unterlagen haben je einen Vermerk über die erfolgte Auflage während der Amtsstunden, als auch über das Vorliegen bei der Ortsverhandlung (Sichtvermerk), zu erhalten.